

*Ich habe meine Pensionskassengelder gesperrt bei einer Bank, da ich im Moment Hausfrau bin. Welche Möglichkeiten habe ich, um an dieses Geld zu gelangen. Werden meine Gelder bei Pension anteilmässig an mich ausbezahlt, unabhängig, welches Einkommen mein Mann hatte, oder verfällt ein Teil davon? In unserem Bekanntenkreis wurde dies rege diskutiert.*

Wenn Sie später wieder eine Arbeitsstelle antreten und einen Mindestlohn von jährlich CHF 20'520 erzielen, werden Sie sich wieder an einer Pensionskasse anschliessen müssen. Ab diesem Zeitpunkt müssen die Freizügigkeitsgelder an die neue Pensionskasse überwiesen werden. Diese schreibt Ihnen den Betrag Ihrem persönlichen Altersguthaben gut. Sie können die Freizügigkeitsgelder aber auch für den Kauf eines selbstbewohnten Eigenheims verwenden oder damit eine bestehende Hypothek amortisieren. Wenn Sie keine neue Stelle antreten und das Geld auf dem Freizügigkeitskonto bleibt, kann dieses grundsätzlich frühestens fünf Jahre vor dem ordentlichen Rentenalter bezogen werden. Benötigen Sie das Geld aber mit 64 nicht, können Sie es maximal fünf Jahre länger bei der Bank stehen lassen. Während der Haltedauer fallen keine Steuern an, erst der Bezug der Freizügigkeitsleistung löst Steuern aus. Altersguthaben der zweiten Säule, dazu gehören auch die Freizügigkeitsgelder auf Ihrem Bankkonto, können nur mit Zustimmung des Ehepartners in Kapitalform bezogen werden. Ausbezahlt werden die Gelder jedoch an Sie persönlich. Ein Splitting, wie Sie es in Ihrer Frage formulieren, kommt lediglich bei einer Scheidung zur Anwendung. Jedoch nur für den Teil des Geldes, der während der Dauer der Ehe angespart wurde.

Bruno Barmettler, Weibel Hess & Partner AG (2009)



Weibel Hess & Partner AG

Private Finanzplanung   Anlageberatung   Vermögensverwaltung  
Personalvorsorgeberatung

